



OBERVERWALTUNGSGERICHT  
BERLIN-BRANDENBURG

GESCHÄFTSBERICHT 2022

## Inhalt

I.	Grußwort des Präsidenten	3
II.	Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts	5
III.	Ausblick auf im Jahr 2023 anstehende Entscheidungen	12
IV.	Geschäftslage der Verwaltungsgerichte	20
1.	Verwaltungsgericht Berlin	20
2.	Verwaltungsgericht Cottbus	26
3.	Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)	32
4.	Verwaltungsgericht Potsdam	38

Herausgeber und Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes:

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Gestaltung:

Ri'inOVG Christiane Scheerhorn (Pressesprecherin)

Fotografie:

Deckblatt © Pappnas-Photos Günter Paßmann

Postanschrift:

Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin

Telefon/Telefax:

49 (0)30 90149 - 80 (Zentrale)  
49 (0)30 90149 - 8808 (Fax)  
interne Einwahl: 9149 - 80

E-Mail-Adresse:

[pressestelle@ovg.berlin.de](mailto:pressestelle@ovg.berlin.de)

Internetadresse:

[www.ovg-berlin.brandenburg.de](http://www.ovg-berlin.brandenburg.de)

## I. Grußwort des Präsidenten

Sehr geehrte Leserschaft,

vielen Dank für Ihr Interesse an der Arbeit des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg. Der aktuelle Geschäftsbericht informiert über die Entwicklung der Geschäftslage der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Berlin und Brandenburg im Jahr 2022 und gibt einen Ausblick auf interessante Verfahren, die im Jahr 2023 bei dem gemeinsamen Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung anstehen.



Den Geschäftszahlen können Sie entnehmen, dass das Oberverwaltungsgericht im vergangenen Jahr bei leicht rückläufigen Eingangszahlen und konstant hohen Erledigungen den Bestand an unerledigten Verfahren zum Jahresende auf rund 2000 Verfahren reduzieren konnte. Das ist umso erfreulicher, als das Gericht im Personalbereich mit einigen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Dazu zählte eine längere Zeit vakante Vorsitzendenstelle im 11. Senat sowie der nicht vorhersehbare Abgang von Kollegen, deren Stellen nicht zeitnah nachbesetzt werden konnten. Unser besonderes Augenmerk galt und gilt den erstinstanzlichen Verfahren, deren Bearbeitung regelmäßig aufwendig ist und erhebliche Richterarbeitskraft bindet. Gerade die Verfahren zu Infrastrukturvorhaben und anderen Vorhaben im Bereich der Energiewende müssen beschleunigt und vorrangig bearbeitet werden. Wir sehen deshalb mit Sorge, dass die durchschnittlichen Laufzeiten dieser Verfahren im letzten Jahr deutlich angestiegen sind (von 15,8 auf 23,9 Monate). Gründe dafür sind die steigende Komplexität dieser Rechtsstreitigkeiten und mangelnde Richterarbeitskraft. Notwendig ist eine Personalausstattung, die auch für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Bildung eines der vom Gesetzgeber in § 188a VwGO vorgesehenen Senate für Wirtschaftssachen ermöglicht.

Im Geschäftsbericht finden Sie neben den statistischen Angaben einen Ausblick auf anstehende Verfahren des Oberverwaltungsgerichts, der einen Eindruck von der Breite und Vielfalt unserer Themengebiete vermittelt. Fortgeführt wird zudem die Reihe der Biographien der Richter des ehemaligen Preußischen Oberverwaltungsgerichts, die von den Nationalsozialisten aus dem Amt vertrieben wurden, dieses Mal mit einem Porträt des Sozialdemokraten Hans-Wilhelm Schrader. Außerdem finden Sie einen Bericht über den Besuch einer Delegation unseres französischen Partnergerichts, dem Cour administrative d'appel de Paris. Wir freuen uns, dass wir unsere turnusmäßigen Treffen mit dem Abklingen der Pandemie wieder aufnehmen können.

Ich verbinde diesen Jahresbericht mit einem Dank an alle richterlichen und nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts, hinter denen ein anspruchsvolles und anstrengendes Jahr liegt, das wir gut bewältigt haben.

Ich wünsche eine anregende und aufschlussreiche Lektüre.

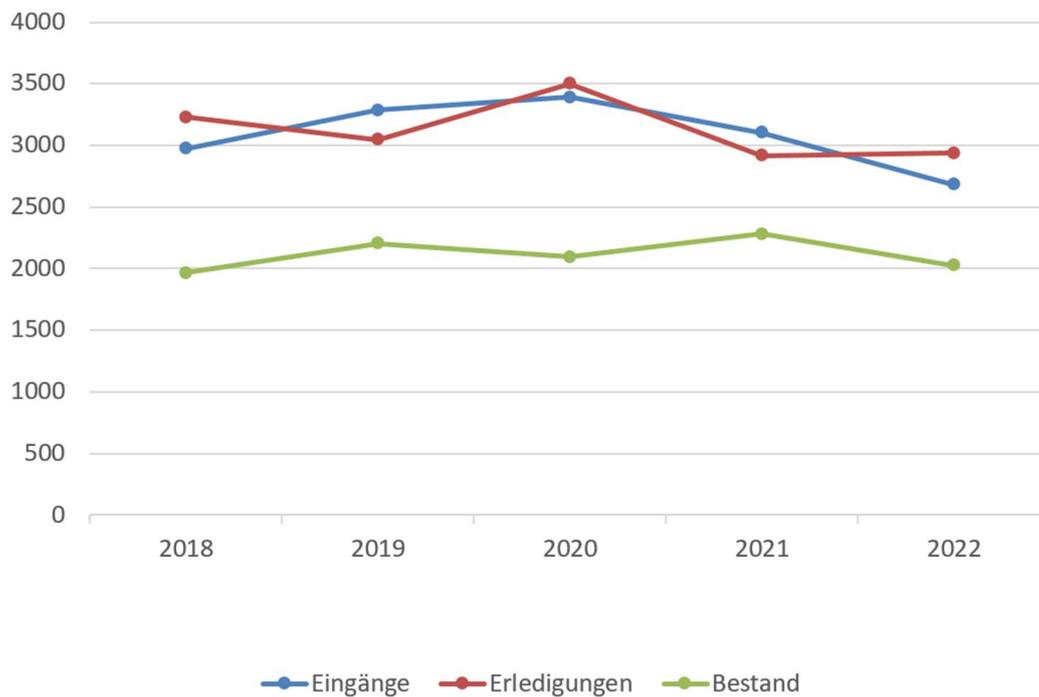
Ihr

Joachim Buchheister  
Präsident des Obergerichtes

## II. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts

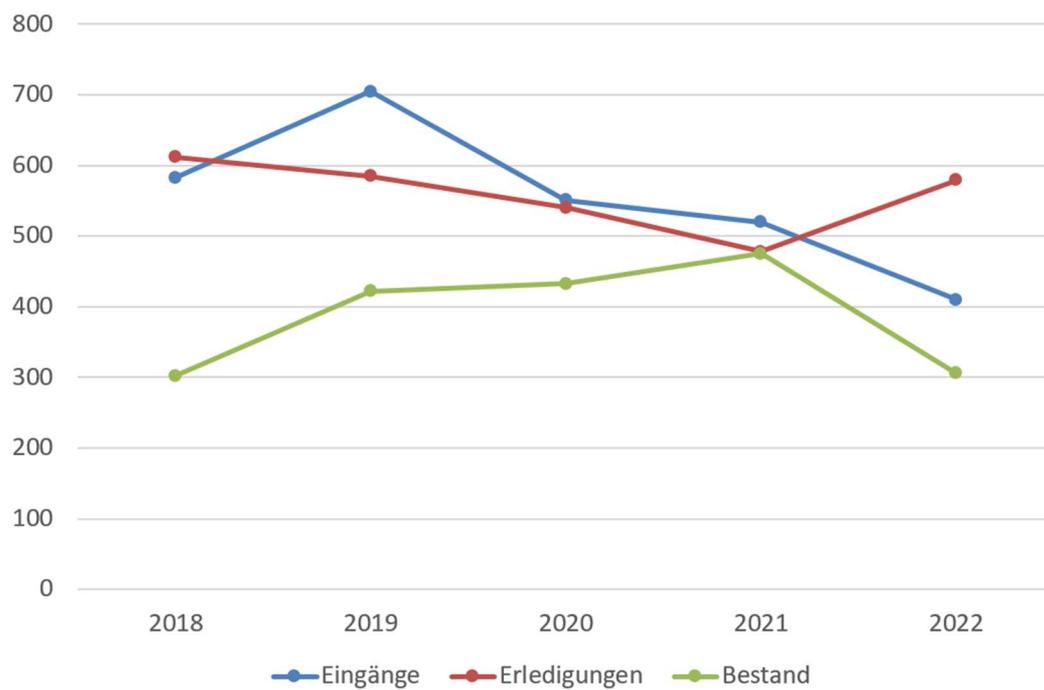
### Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	2.972	3.231	1.965
2019	3.284	3.048	2.205
2020	3.390	3.502	2.093
2021	3.105	2.917	2.280
2022	2.682	2.937	2.025

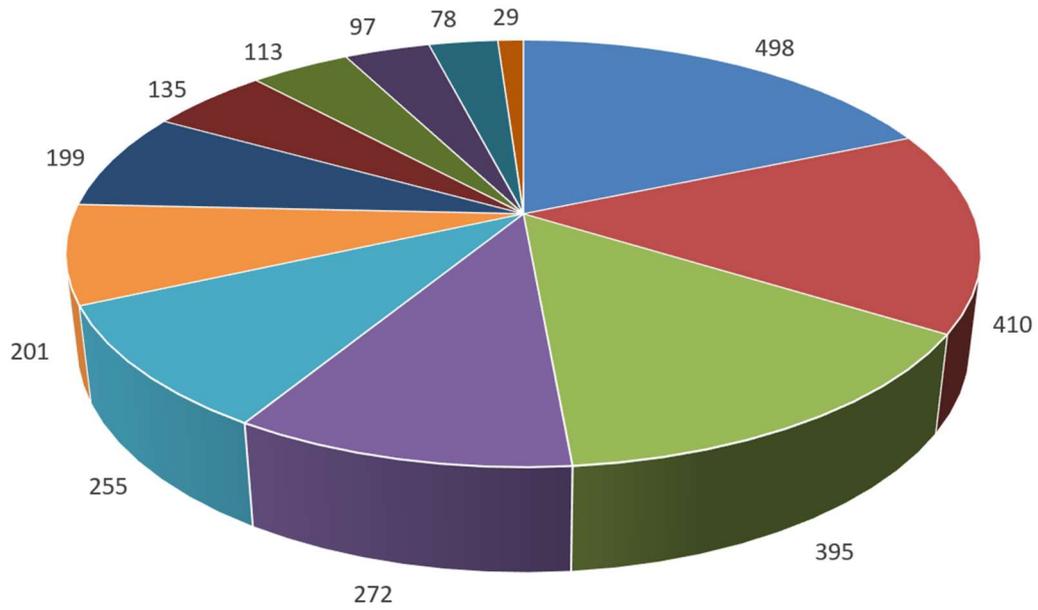


**Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:**

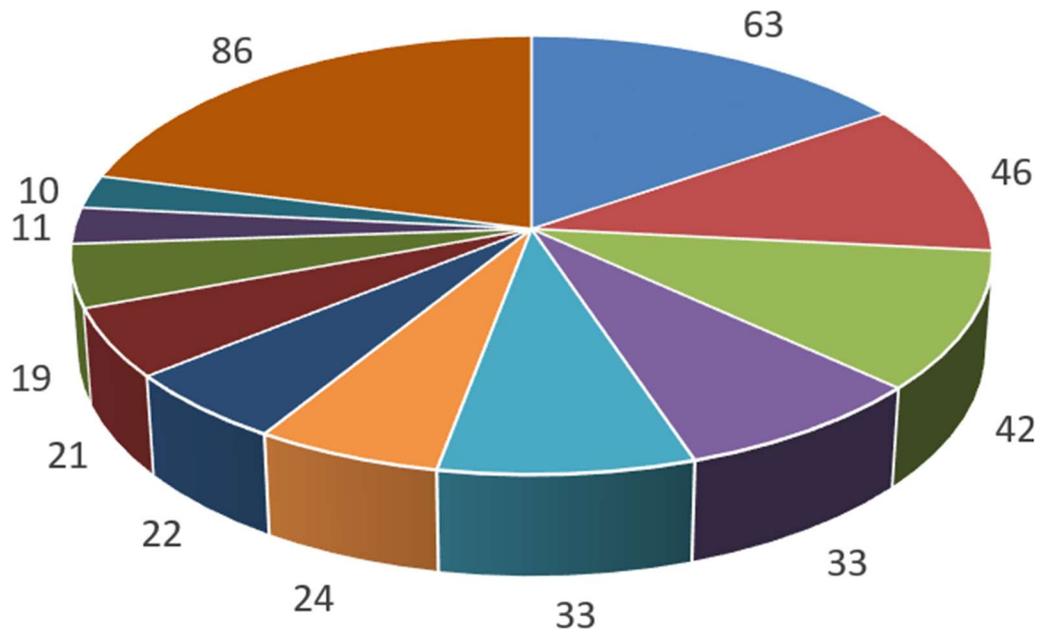
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	583	612	302
2019	705	585	422
2020	551	540	433
2021	520	478	475
2022	410	579	306



## Eingänge im Jahr 2022 nach Sachgebieten:



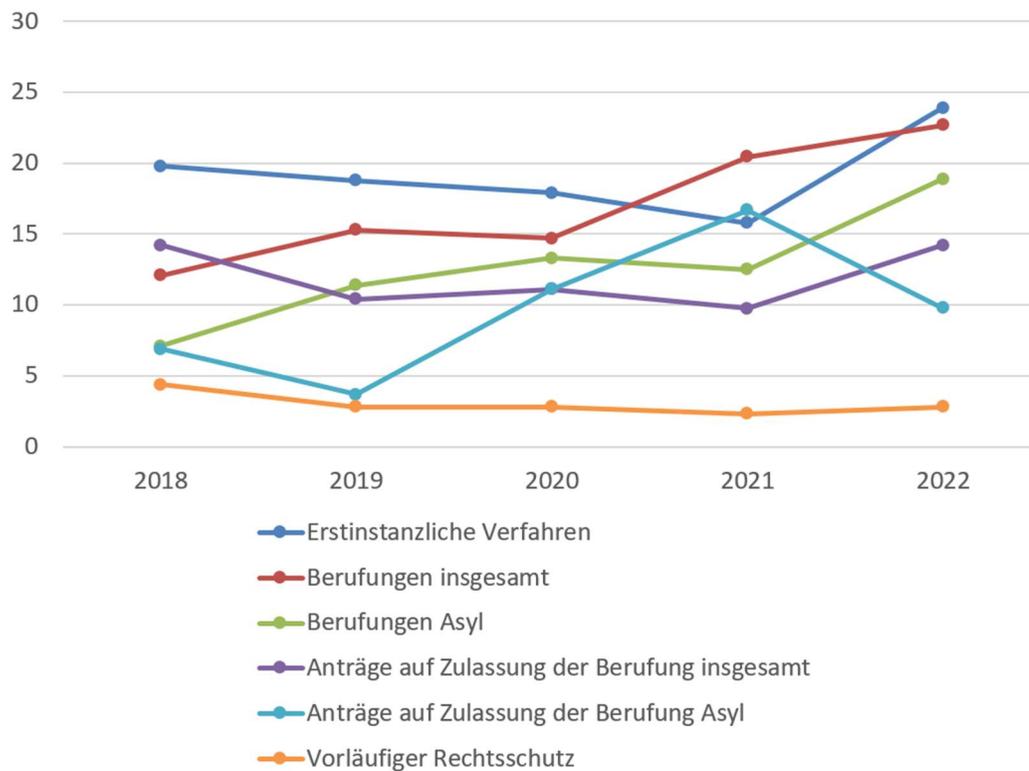
- Polizei- und Ordnungsrecht (mit Infektionsschutzrecht) 498
- Asylrecht 410
- Ausländerrecht 395
- Sonstiges 272
- Recht d. öffentlichen Dienstes, Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 255
- Bildungsrecht u. Sport, NC-verfahren 201
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht 199
- Umweltrecht 135
- Sozialrecht 113
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 97
- Abgabenrecht 78
- restliche Verfahren 29

**Eingänge Asyl im Jahr 2022 nach Herkunftsländern:**

- Türkei 63
- Russische Föderation 46
- Syrien 42
- Iran 33
- Pakistan 33
- Somalia 24
- Georgien 22
- Irak 21
- Afghanistan 19
- Kenia 11
- Kamerun 10
- Sonstige Länder 86

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Erstinstanzliche Verfahren	Berufungen insgesamt/Asyl	Anträge auf Zulassung der Berufung insgesamt/Asyl	Vorläufiger Rechtsschutz
2018	19,8	12,1 / 7,1	14,2 / 6,9	4,4
2019	18,8	15,3 / 11,4	10,4 / 3,7	2,8
2020	17,9	14,7 / 13,3	11,1 / 11,1	2,8
2021	15,8	20,45 / 12,5	9,75 / 16,7	2,32
2022	23,9	22,7 / 18,9	14,2 / 9,8	2,8



**Altersstruktur der anhängigen Verfahren (Stand 31.12.2022):**

	<b>Anzahl</b>	<b>davon Asyl</b>	<b>Anteil in Prozent</b>
Eingang bis 2016	7	0	0,51
Eingang 2017	12	0	0,88
Eingang 2018	45	2	3,28
Eingang 2019	161	15	11,76
Eingang 2020	310	57	22,62
Eingang 2021	480	81	35,04
Eingang bis 30.06.2022	355	62	25,91
<b>insgesamt</b>	<b>1.370</b>	<b>217</b>	<b>100</b>

**Personalausstattung:**

<b>Jahr</b>	<b>Richterarbeitskraft*</b>
2018	34,59
2019	35,30
2020	35,94
2021	34,78
2022	34,95

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

**Zulassungsquote:**

	<b>entschiedene Anträge auf Zulassung der Berufung</b>	<b>stattgebende Zulassungs- entscheidungen</b>	<b>Anteil in Prozent</b>
2018			
gesamt	1444	195	13,5
Asyl	560	103	18,4
2019			
gesamt	1.262	95	7,5
Asyl	506	41	8,1
2020			
gesamt	1.317	134	10,17
Asyl	494	45	9,11
2021			
gesamt	1.073	97	9,04
Asyl	394	47	11,93
2022			
gesamt	1.220	104	8,52
Asyl	494	34	6,88

**Erfolgsquote Berufungen:**

	<b>entschiedene Berufungen</b>	<b>stattgebende Entscheidungen</b>	<b>Anteil in Prozent</b>
2018			
gesamt	231	56	24,2
Asyl	29	18	62,1
2019			
gesamt	229	80	34,9
Asyl	62	47	75,8
2020			
gesamt	172	44	25,58
Asyl	31	1	3,23
2021			
gesamt	206	57	27,67
Asyl	67	15	22,39
2022			
gesamt	245	49	20
Asyl	74	8	10,81

### **III. Ausblick auf im Jahr 2023 anstehende Entscheidungen**

#### **Wettvermittlungsstellen: Mindestabstandregelungen zu Spielhallen und Schulen**

Der 1. Senat wird sich in mehreren Beschwerdeverfahren mit der Frage befassen, ob Wettvermittlungsstellen, die im Land Berlin ohne Erlaubnis betrieben werden und den Mindestabstand zu erlaubten Spielhallen bzw. zu Schulen nicht einhalten, vorerst schließen müssen.

Seit Ende 2020 dürfen Wettveranstalter in Deutschland Sportwetten im Internet und über stationäre Wettvermittlungsstellen anbieten, wenn sie über eine vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilte Konzession verfügen. Nach dem im Land Berlin geltenden Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag ist es Sache der Wettveranstalter, die zusätzlich für einen konkreten Standort erforderliche Erlaubnis für den jeweiligen Vermittler zu beantragen. Wegen der zuvor bestehenden unklaren Rechtslage wurden Wettvermittlungsstellen in Berlin bisher ohne diese Erlaubnis betrieben, ohne dass hiergegen eingeschritten wurde. Unter Berufung auf die fehlenden Erlaubnisse hat das zuständige Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten nunmehr verschiedenen in Malta ansässigen konzessionierten Wettveranstalterinnen in Bezug auf mehrere Standorte verboten, dort weiterhin Sportwetten zu veranstalten, und zugleich den Betreibern dieser Wettvermittlungsstellen untersagt, solche Wetten zu vermitteln. Zur Begründung hat die Behörde darauf abgestellt, dass sich in einer Entfernung von unter 500 m jeweils eine erlaubte Spielhalle oder in einer Entfernung von unter 200 m eine Schule befinde und deshalb Erlaubnisse nicht erteilt werden könnten.

Das Verwaltungsgericht hat die gegen die Schließung der Vermittlungsstellen gerichteten Eilanträge der Veranstalterinnen und Wettvermittler jeweils zurückgewiesen. Die Glücksspielaufsicht dürfe gegen unerlaubtes Glücksspiel vorgehen. Dies sei hier der Fall, weil es an den erforderlichen Genehmigungen fehle. Mit ihren Beschwerden machen die Wettveranstalterinnen und -vermittler u.a. unions- und verfassungsrechtliche Bedenken sowohl gegen das Erlaubnisverfahren als auch gegen die Abstandsregelungen geltend. Außerdem berufen sie sich auf Vertrauensschutz.

OVG 1 S 3.23 u.a.

#### **Pandemie: Lohnfortzahlung oder Quarantäneentschädigung?**

In mehreren Berufungsverfahren wird sich der 1. Senat mit der grundsätzlich bedeutsamen Frage beschäftigen, ob Arbeitgeber eine staatliche Erstattung geleisteter Zahlungen für Mitarbeiter beanspruchen können, die wegen einer Coronainfektion oder wegen des Kontakts zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person für einen bestimmten Zeitraum in Quarantäne waren. Das Verwaltungs-

gericht hat die Klagen der Arbeitgeber auf Erstattung nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes abgewiesen, weil jeweils eine arbeitsvertragliche Pflicht zur erkrankungsunabhängigen Lohnfortzahlung einschließlich der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge bestanden habe. Der Grund des Fehlens habe unverschuldet in der Person des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin gelegen. Abzustellen sei nicht auf die Pandemie an sich, sondern auf den infizierten Beschäftigten bzw. auf den konkreten Kontakt des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin mit einer infizierten Person und die darauffolgende Quarantäne wegen des Verdachts einer Ansteckung. Bei einem länger andauernden, unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis sei eine Lohnfortzahlung für die Dauer der Inkubationszeit des Coronavirus von etwa 14 Tagen angemessen.

OVG 1 B 11.22 u.a., Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 1. Halbjahr 2023

### **Rettungsdienstgebührensatzungen im Land Brandenburg**

Der 1. Senat hat auf Antrag des Verbandes der Ersatzkassen und verschiedener Krankenkassen in mehreren Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit der Rettungsdienstsatzungen einzelner brandenburgischer Landkreise aus dem Jahre 2019 zu entscheiden. Gerügt werden u.a. überhöhte Gebührensätze aufgrund fehlerhafter Kalkulation, insbesondere die fehlerhafte Berechnung infolge der Nichtberücksichtigung von Fehlfahrten und -einsätzen (Grundsatz der Leistungsproportionalität), die nicht der üblichen Nutzungsdauer entsprechenden Abschreibungszeiträume bei Gebäuden und Rettungsmitteln (Grundsatz der Periodengerechtigkeit) sowie überhöhte Verwaltungskosten (Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Betriebsführung).

OVG 1 A 2/20 u.a., Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2. Halbjahr 2023

### **Wahlberichterstattung**

In einem Berufungsverfahren geht es um die Frage, welcher Gestaltungsspielraum öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bei der Nachwahlberichterstattung zusteht. Der Kläger ist ein Landesverband einer politischen Partei, die im Jahr 2019 bei der Landtagswahl Brandenburg 2,6 % der Zweitstimmen erzielte. Der RBB fasste dieses Wahlergebnis in seinem linearen Programm – anders als im Online-Angebot – in Balkendiagrammen und einer Textleiste am unteren Bildschirmrand unter der Rubrik „Andere“ mit den Wahlergebnissen weiterer Parteien zusammen. Dies hält der Kläger für rechtswidrig, weil er dadurch in seinem Recht auf Chancengleichheit der Parteien verletzt werde. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Die Nachwahlberichterstattung des RBB sei im Hinblick auf dessen redaktionelles Konzept gerechtfertigt. Der 3. Senat

hat auf den Antrag des Klägers die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zur Klärung der Anforderungen an eine Nachwahlberichterstattung zugelassen.

OVG 3 B 43/21, Termin zur mündlichen Verhandlung am 25. Mai 2023

### **BDS-Beschluss Beschluss des Bundestages**

Der 3. Senat wird sich in einem Berufungsverfahren mit dem Beschluss des Deutschen Bundestags zu dem fraktionsübergreifenden Antrag „Der BDS-Bewegung entschlossen entgegenzutreten – Antisemitismus bekämpfen“ befassen. Die Kläger, Unterstützer der Boycott, Divestment and Sanctions-Kampagne (BDS-Kampagne), haben sich vor dem Verwaltungsgericht Berlin gegen diesen Beschluss gewandt. Darin bezeichnet der Bundestag die Argumentationsmuster und Methoden der BDS-Bewegung als antisemitisch, begrüßt, dass zahlreiche Gemeinden bereits beschlossen hätten, der BDS-Bewegung oder Gruppierungen, die die Ziele der Kampagne verfolgten, die finanzielle Unterstützung und die Vergabe von kommunalen Räumen zu verweigern und beschließt weitere Maßgaben im Umgang mit der BDS-Bewegung. Das Verwaltungsgericht hat die zum Teil als unzulässig angesehene Klage u.a. mit der Begründung abgewiesen, dass der Beschluss nicht gegen Grundrechte der Kläger verstoße. Mit der vom Verwaltungsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassenen Berufung machen die Kläger weiterhin geltend, dass es sich bei dem Beschluss um eine unzulässige Warnung vor der BDS-Bewegung handele. Dieser sei mit nationalem und internationalem Recht unvereinbar und verletze u.a. ihr Allgemeines Persönlichkeitsrecht sowie ihre Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

OVG 3 B 44/21, Termin zur mündlichen Verhandlung am 16. Juni 2023

### **Ersatzschulfinanzierung**

Eine Trägerin staatlich anerkannter Ersatzschulen im Land Berlin möchte mit ihrer wegen grundsätzlicher Bedeutung vom Verwaltungsgericht Berlin zugelassenen Berufung erreichen, dass ihr für die Jahre 2021 und 2022 ein höherer finanzieller Zuschuss gewährt wird, der auch die Personalkosten für IT-Administration und Schulsozialarbeit berücksichtigt. Hierfür hatte das Verwaltungsgericht keine rechtliche Grundlage gesehen und die Klage abgewiesen. Das Personal für IT-Administration gehöre nicht zur zuschussfähigen Regelausstattung öffentlicher Schulen und die Sozialarbeit werde grundsätzlich nicht von Beschäftigten der öffentlichen Schulen wahrgenommen, sondern von den freien Trägern der Jugendhilfe organisiert.

OVG 3 B 40/22

### **Sonderzahlung 2008**

Der 4. Senat wird sich in insgesamt sechs Fällen mit der Sonderzahlung 2008 für Beamte, Richter und Versorgungsempfänger im Land Brandenburg befassen. Die Höhe des Aufstockungsbetrags der Sonderzahlung war abhängig von der Entwicklung der Steuereinnahmen und wurde vom Finanzminister des Landes Brandenburg festgesetzt. Die Kläger beanstanden die Prognose der zu erwartenden Steuereinnahmen durch den Finanzminister und begehren eine höhere Auszahlung. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat die Klagen abgewiesen.

OVG 4 B 6/21 u.a.

### **Besoldung der Lehrkräfte in Brandenburg**

Fünf Berufungsverfahren des 4. Senats betreffend die Besoldung der Lehrkräfte in Brandenburg. Mit Wirkung vom 1. August 2017 wurden u. a. Lehrerinnen und Lehrer mit einer Befähigung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen von der Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 „gehoben“. Zum 1. Januar 2019 wurden mit einer weiteren Gesetzesänderung auch Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt für die Primarstufe im Eingangsamts in die Besoldungsgruppe A 13 „gehoben“. Studienräte blieben – wie auch bisher – in der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst). Lehrkräfte, die sich bereits in der Besoldungsgruppe A 13 befunden hatten, begehren ihre Hebung auf die Besoldungsstufe A 14. Sie sehen das verfassungsrechtliche Abstandsgebot verletzt. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat die Klagen abgewiesen.

OVG 4 B 28/21 u.a.

### **Zweckentfremdung von Wohnraum - Mietobergrenzen**

In mehreren Berufungsverfahren hat der 5. Senat u.a. zu klären, welche Anforderungen der Berliner Landesgesetzgeber an die Schaffung von Ersatzwohnraum für durch Abriss oder anderweitige Nutzung verloren gehenden Wohnraum stellen darf. Die aktuellen Regelungen des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes sehen u.a. vor, dass der Ersatzwohnraum bei einer Vermietung dem Wohnungsmarkt zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stehen muss. Angemessene Bedingungen setzen danach Mieten voraus, die für Wohnungen der entsprechenden Art von einem durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmerhaushalt allgemein aufgebracht werden können. Hiergegen wenden sich verschiedene Kläger, die sich vor allem auf die Verletzung ihrer Eigentumsrechte berufen und die aus ihrer Sicht mangeln-de Befugnis des Landesgesetzgebers zu Regelungen betreffend die Miethöhe geltend machen.

OVG 5 B 29.19 u.a

## **Zweckentfremdung von Wohnraum - Vermietung von Zweitwohnungen an Feriengäste**

Eigentümer von Zweitwohnungen im Land Berlin wenden sich in mehreren Berufungsverfahren dagegen, dass ihnen die Vermietung an Feriengäste nur für insgesamt 90 Tage jährlich gestattet wird. Nach den derzeitigen Regelungen des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes sind überwiegende schutzwürdige private Interessen bei der zweckwidrigen Nutzung einer Nebenwohnung in der Regel nur anzuerkennen, wenn die zweckwidrige Nutzung an höchstens 90 Tagen im Jahr erfolgt. Die Kläger vertreten die Auffassung, die Vermietung an Feriengäste sei bereits keine zweckwidrige Nutzung, jedenfalls aber würde eine Begrenzung der Vermietung auf 90 Tage im Jahr sie unzulässig in ihren Eigentumsrechten beschränken.

OVG 5 B 30.19 u.a.

## **Normenkontrollverfahren gegen Corona-Verordnungen des Landes Brandenburg**

In verschiedenen Normenkontrollverfahren wenden sich die Inhaber von Hotels, Gaststätten und anderen Gewerbetrieben, aber auch Bürger gegen die im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie erlassenen und vielfach geänderten Rechtsverordnungen des Landes Brandenburg. Nachdem das Oberverwaltungsgericht bereits im Rahmen einer Vielzahl von Eilverfahren zu den unterschiedlichen Corona-Verordnungen Stellung genommen hat, sind noch einige Hauptsacheverfahren zu entscheiden. Strittig sind insbesondere Fragen der Erforderlichkeit und der Angemessenheit der jeweils getroffenen Maßnahmen.

OVG 5 A 7/22 u.a.

## **Starts und Landungen der Flugbereitschaft der Bundeswehr am Flughafen Tegel**

Die Eigentümerin eines mit Mehrfamilienhäusern bebauten Grundstücks in Berlin Reinickendorf wendet sich gegen eine luftfahrtrechtliche Erlaubnis, die das Luftfahrtamt der Bundeswehr der Flugbereitschaft der Bundeswehr erteilt hat. Damit wird mit Blick auf die erloschene Betriebsgenehmigung für den Flughafen Tegel ab Mai 2021 bis zum Vorliegen der infrastrukturellen Voraussetzungen am Standort Schönefeld, spätestens bis Ende 2029, die Genehmigung für jährlich bis zu 1.200 Starts und Landungen der Flugbereitschaft der Bundeswehr am ehemaligen Flughafen Tegel erteilt. Die Flugbereitschaft der Bundeswehr dient dem Transport u.a. der Mitglieder der Verfassungsorgane (Bundesregierung, Bundestag etc). Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen. Der 6. Senat hat die Berufung zugelassen, um zu klären, ob die Erlaubnis nach § 25 LuftVG

(Starts und Landungen außerhalb genehmigter Flugplätze) rechtswidrig ist, weil ein reguläres Flugplatzgenehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG hätte durchgeführt werden müssen.

OVG 6 B 13/22

### **Änderung der Entgeltordnung des Flughafens BER**

Zwei Fluggesellschaften, die den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (BER) regelmäßig anfliegen, wenden sich gegen die durch das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg erteilte Genehmigung einer Änderung der Entgeltordnung des BER. Die umstrittene Änderung betrifft das lärmbezogene Lande- und Startentgelt. Nach der bis dato gültigen Fassung war für Luftfahrzeuge ab 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOM) eine Erhebung von gestaffelten Festbeträgen je nach Zuordnung des Fluggeräts zu einer bestimmten Lärmklasse vorgesehen. Die geänderte Fassung sieht vor, dass die Bemessung des Lärmzuschlages bei Fluggeräten über 2.000 kg MTOM grundsätzlich nicht mehr anhand des verwendeten Flugzeugtyps, sondern anhand des bei dem Start bzw. der Landung tatsächlich verursachten Lärms erfolgen soll. Dieser wird je Lande-/Startrichtung an drei Referenzmessstellen entlang der jeweils verwendeten Flugroute gemessen und gemittelt. Statt den bisher vorgesehenen sieben Lärmklassen stehen für die Bemessung des Lärmzuschlages nunmehr elf Lärmklassen zur Verfügung, wobei ein gestaffelter Betrag zwischen 40 Euro (Lärmklasse 1) und 7.500 Euro (Lärmklasse 11) als Lärmzuschlag je Start bzw. Landung zu zahlen ist. Die Bemessung der Lärmentgelte anhand der tatsächlich gemessenen Lärmauswirkungen soll bei den Fluggesellschaften stärkere Anreize für den Einsatz von lärmarmen Fluggeräten und für die Verwendung lärmarmer An- und Abflugverfahren setzen.

Einen Antrag der Fluggesellschaften auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat der 6. Senat mit Beschluss vom 8. Dezember 2022 – OVG 6 S 52/22 – abgelehnt.

OVG 6 A 6/22

### **Unterhaltsvorschuss für durch Samenspende gezeugtes Kind?**

Im Streit ist die Frage, ob Unterhaltsvorschuss für ein Kind zu gewähren ist, dass im Wege einer anonymen Samenspende nach dem Samenspenderregistergesetz gezeugt worden und dessen Vater nicht bekannt ist. Unterhaltsvorschuss wird den Kindern alleinerziehender Elternteile gewährt. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nicht besteht, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, durch ein bewusstes und gewolltes Verhalten vor der Geburt des Kindes eine Situation schafft, in der die Feststellung der Vaterschaft und damit des barunterhaltspflichtigen anderen Elternteils von vornherein ausgeschlossen ist

und deshalb die öffentliche Unterhaltsleistung nur als Ausfalleistung gewährt werden kann. Einer Gewährung öffentlicher Unterhaltsleistungen in diesen Fällen steht nach der Rechtsprechung ihre Konzeption als Unterhaltsvorschuss entgegen. Damit sollen ausbleibende Zahlungen der Unterhaltsverpflichteten aus öffentlichen Mitteln übernommen werden, um sie sodann beim zahlungsverpflichteten Elternteil einzuziehen. Diese gesetzgeberische Konzeption wird von der Erwartung getragen, dass sich der Elternteil, bei dem das Kind lebt, in der Regel so verhält, dass die Unterhaltsvorschussleistung nicht zur Ausfalleistung wird. Nach dem erstinstanzlichen Urteil ist diese Rechtsprechung auf den hier vorliegenden Sachverhalt übertragbar.

OVG 6 B 15/22

### **Normenkontrollanträge gegen Brandenburgische Düngeverordnung**

In zwei Verfahren wird der 12. Senat über Normenkontrollanträge gegen die Brandenburgische Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Brandenburgische Düngeverordnung) zu entscheiden haben. Die landesrechtliche Verordnung in der Fassung von Dezember 2020 bzw. November 2022 setzt Vorgaben der Nitratrichtlinie der EU und der Düngeverordnung des Bundes um. In den nach der Verordnung bestimmten nitratbelasteten Gebieten gelten zum Schutz des Grundwassers besondere Anforderungen an die Ausbringung von Düngemitteln. Die Antragsteller bewirtschaften landwirtschaftliche Nutzflächen im Land Brandenburg, die von der Gebietsausweisung (sog. „rote Gebiete“) betroffen sind. Sie halten die Verordnung u.a. wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht für nichtig.

OVG 12 A 7/21 u. 8/21; Termin zur mündlichen Verhandlung im April 2023

### **Informationszugang im Zusammenhang mit der sog. „Pkw-Maut“**

In mehreren Klageverfahren streiten die Beteiligten über den Zugang zu amtlichen Informationen im Zusammenhang mit der gescheiterten „Pkw-Maut“.

Im Jahr 2015 beschloss der Deutsche Bundestag das Infrastrukturabgabengesetz, das für die Benutzung der Bundesfernstraßen die Entrichtung einer Infrastrukturabgabe (sog. „Pkw-Maut“) vorsah. Nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zum Betrieb und zur Erhebung der Abgabe schloss das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) Ende des Jahres 2018 mit den obsiegenden Bieterinnen zwei Verträge, den sog. „Betreibervertrag Kontrolle“ und den „Betreibervertrag Erhebung“. Die Verträge enthalten jeweils Schiedsvereinbarungen, die sich auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Betreibervertrag beziehen. Im Juni 2019 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Infrastrukturabgabe in der geplanten Form, zusammen mit einer steuerlichen Entlastung inländischer Kfz-Halter, Unionsrecht verletze. Daraufhin

kündigte das Bundesverkehrsministerium die Betreiberverträge. In zwei Schiedsverfahren machen die Vertragsparteien wechselseitig zivilrechtliche Ansprüche aus den Verträgen geltend.

Das Verwaltungsgericht hat den Klagen auf Informationszugang im Wesentlichen stattgegeben und das Bundesverkehrsministerium zur Informationsgewährung verpflichtet. Die Schiedsvereinbarungen schließen eine Entscheidung staatlicher Gerichte nicht aus. Das Ministerium könne sich auch nicht mit Erfolg auf gesetzliche Ausschlussgründe berufen.

OVG 12 B 11/22, 12/22 u. 13/22; Termin zur mündlichen Verhandlung voraussichtlich im 2. Halbjahr 2023

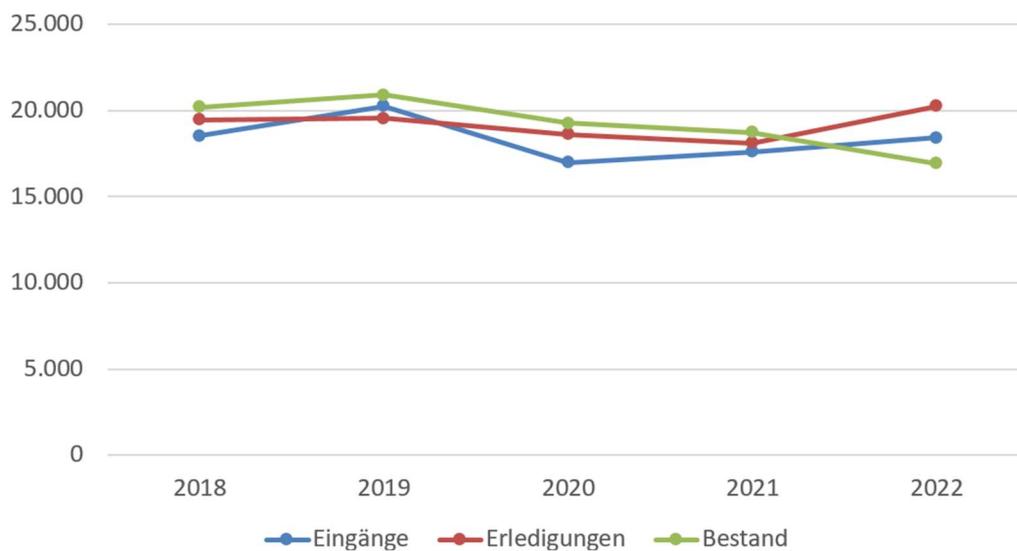
Ri'inOVG Christiane Scheerhorn  
- Pressesprecherin -

#### IV. Geschäftslage der Verwaltungsgerichte

##### 1. Verwaltungsgericht Berlin

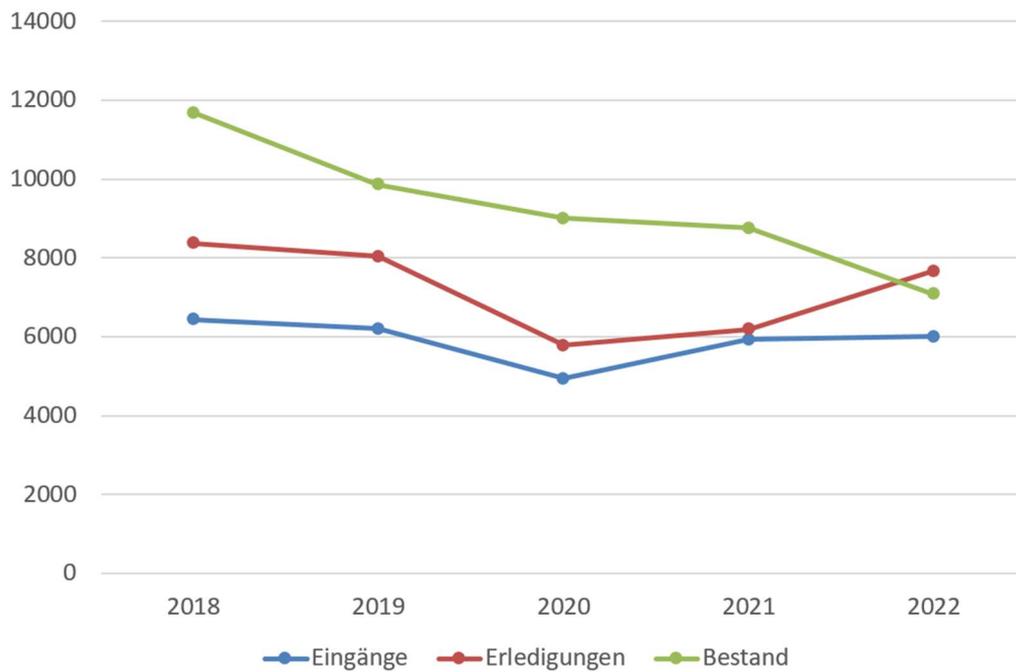
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

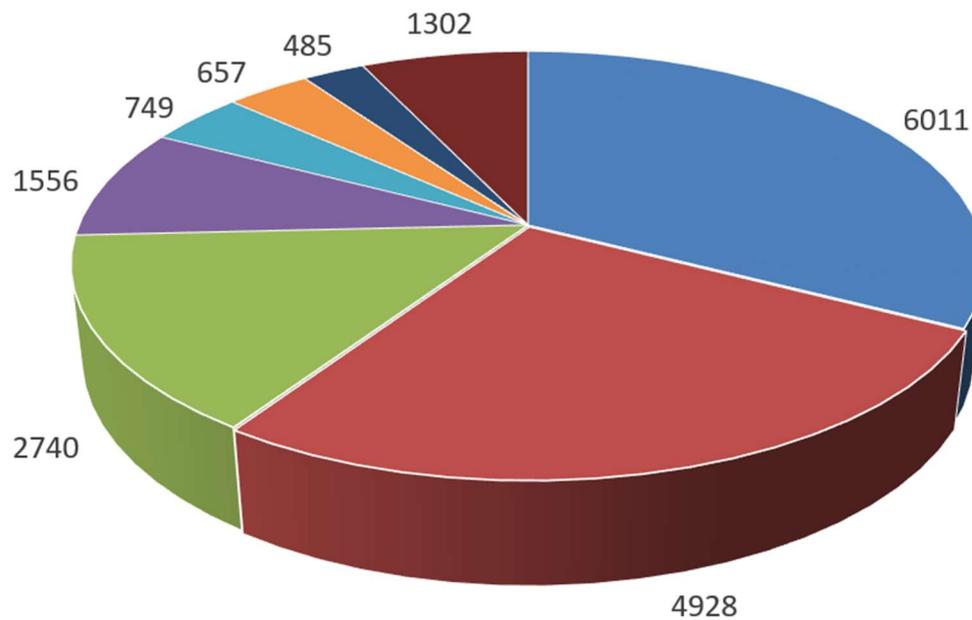
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	18.543	19.473	20.191
2019	20.265	19.560	20.901
2020	16.979	18.628	19.256
2021	17.597	18.119	18.744
2022	18.428	20.262	16.919



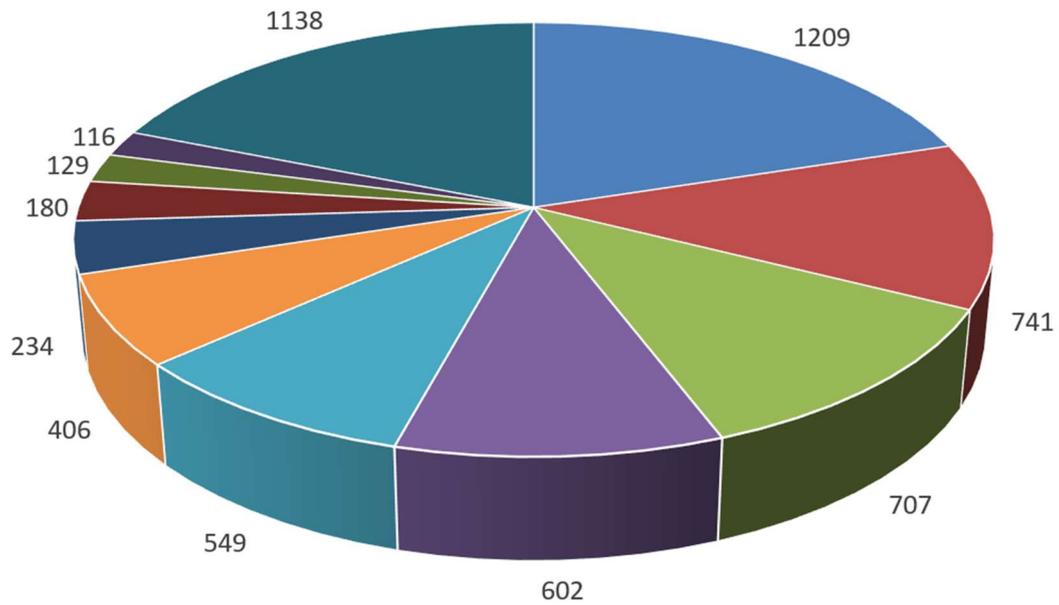
### Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	6.449	8.379	11.685
2019	6.210	8.039	9.865
2020	4.948	5.790	9.013
2021	5.932	6.196	8.757
2022	6.011	7.676	7.087



**Eingänge im Jahr 2022 nach Sachgebieten:**

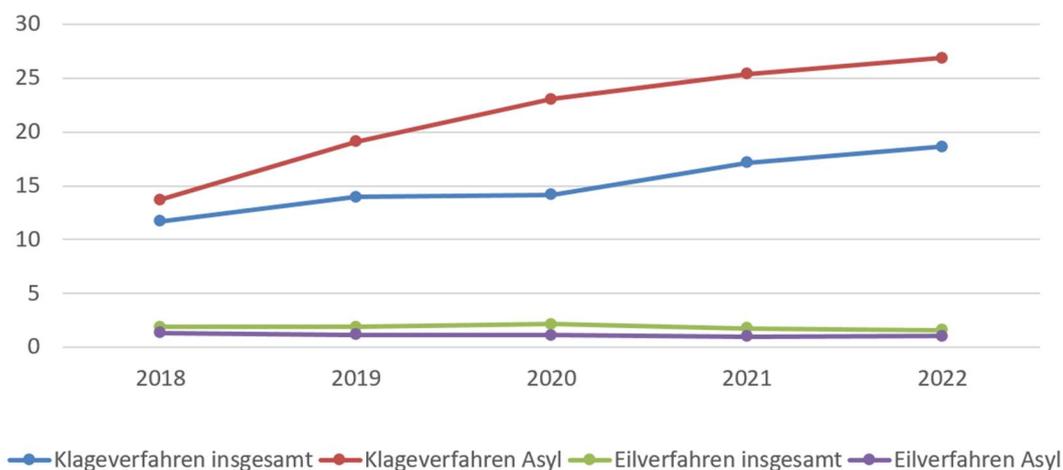
- Asylrecht 6011
- Ausländerrecht 4928
- Polizei-, Ordnungs- u. Wohnrecht 2740
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 1556
- Recht d. öffentlichen Dienstes, Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 749
- Parl., Wahl-, Kommunalrecht, Recht d. Körpersch. d. öff. Rechts, Staatsaufsicht 657
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 485
- restliche Verfahren 1302

**Eingänge Asyl im Jahr 2022 nach Herkunftsländern:**

- Georgien 1209
- Türkei 741
- Moldau 707
- Syrien 602
- Irak 549
- Afghanistan 406
- Russische Föderation 234
- Ungeklärt 180
- Iran 129
- Bosnien-Herzegowina 116
- Sonstige Länder 1138

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2018	11,74	13,72	1,88	1,35
2019	13,95	19,10	1,92	1,17
2020	14,18	23,05	2,14	1,12
2021	17,16	25,40	1,76	1,02
2022	18,66	26,90	1,61	1,04



### Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2018	108,09
2019	117,31
2020	110,00
2021	113,07
2022	118,70

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

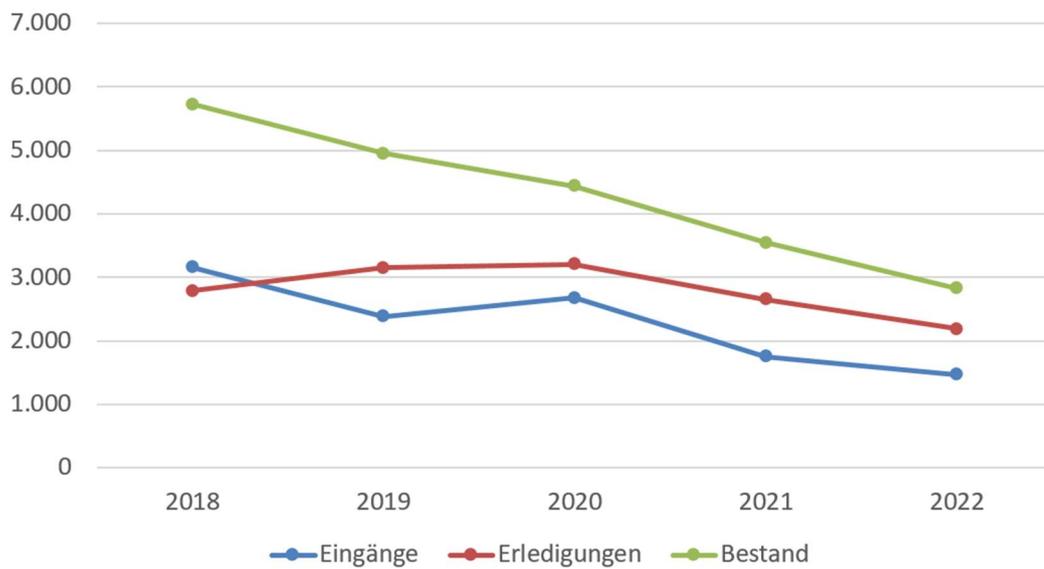
Im Jahr 2022 sind beim Verwaltungsgericht Berlin 18.428 Verfahren eingegangen, knapp fünf Prozent mehr als im Vorjahr. Durch die Erledigung von 20.262 Verfahren konnte der Bestand der anhängigen Verfahren auf 16.919 Verfahren reduziert werden. Die durchschnittliche Dauer der Klagen hat sich vor allem wegen des Abbaus der Asylverfahren aus den eingangsstarken Jahren 2016 bis 2019 leicht erhöht, Eilverfahren wurden durchschnittlich etwas schneller erledigt

Präs'inVG Erna Viktoria Xalter

## 2. Verwaltungsgericht Cottbus

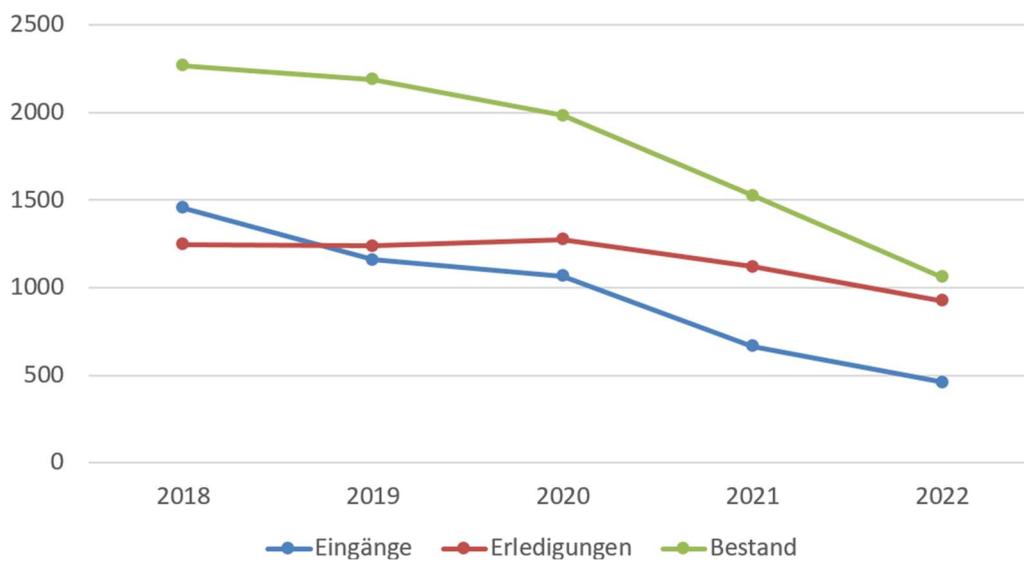
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

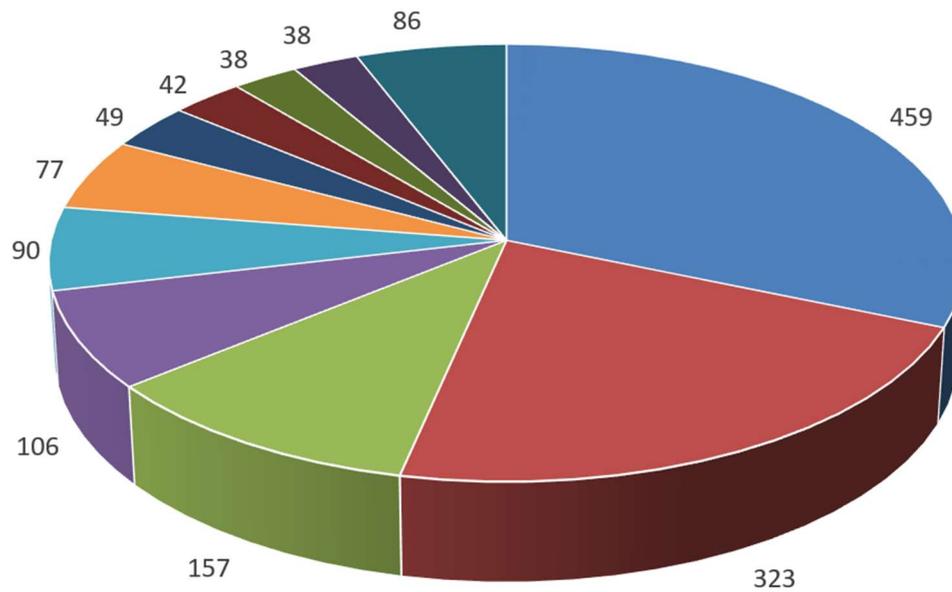
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	3.157	2.792	5.726
2019	2.382	3.152	4.957
2020	2.680	3.204	4.437
2021	1.755	2.651	3.543
2022	1.465	2.184	2.824



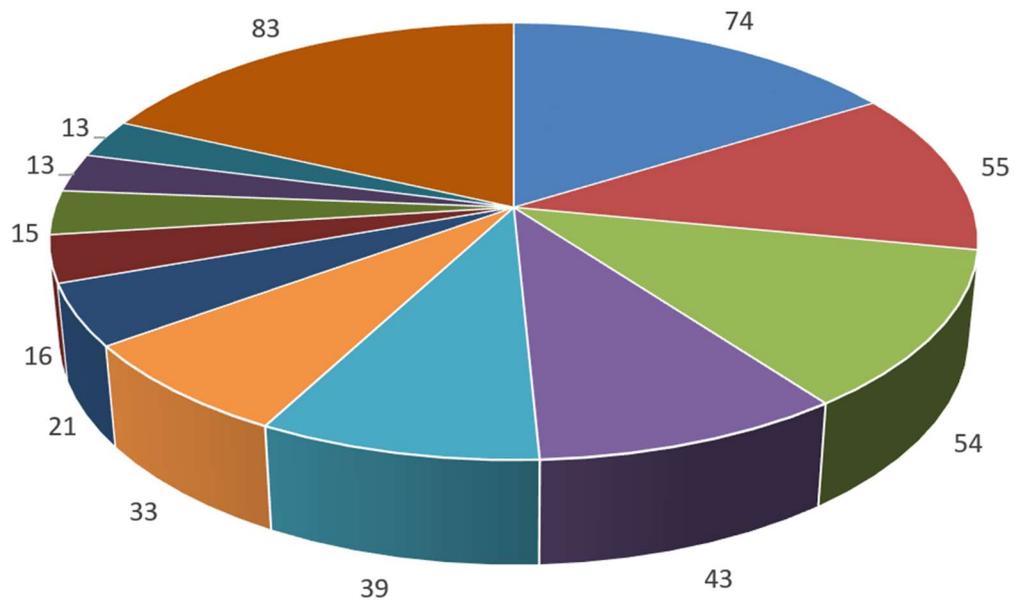
### Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	1.456	1.247	2.268
2019	1.159	1.238	2.189
2020	1.066	1.275	1.982
2021	665	1.120	1.527
2022	459	925	1.061



**Eingänge im Jahr 2022 nach Sachgebieten:**

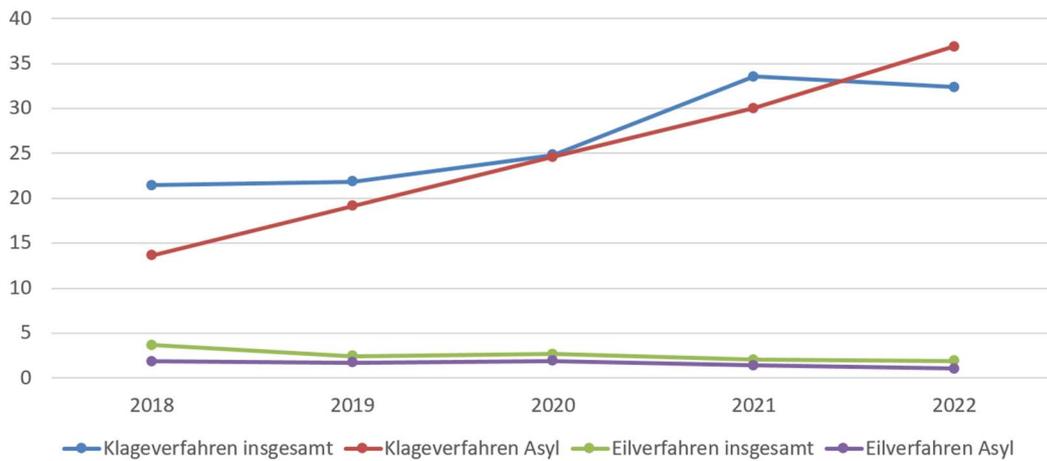
- Asylrecht 459
- Abgabenrecht 323
- Polizei-, Ordnungs- u. Wohnrecht 157
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht 106
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht 90
- Bildungsrecht u. Sport 77
- Recht d. öffentlichen Dienstes 49
- Umweltrecht 42
- Ausländerrecht 38
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 38
- restliche Verfahren 86

**Eingänge Asyl im Jahr 2022 nach Herkunftsländern:**

- Syrien 74
- Afghanistan 55
- Kenia 54
- Russische Föderation 43
- Kamerun 39
- Nigeria 33
- Libyen 21
- Senegal 16
- Tschad 15
- Marokko 13
- Pakistan 13
- Sonstige Länder 83

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2018	21,45	13,64	3,66	1,85
2019	21,88	19,16	2,43	1,72
2020	24,86	24,61	2,66	1,92
2021	33,56	30,02	2,06	1,43
2022	32,39	36,92	1,91	1,03



### Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2018	17,62
2019	19,40
2020	25,48
2021	24,83
2022	23,90

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

Der richtige Weg des Bestandsabbaus bei gleichzeitiger Reduzierung der Altverfahrenslast wurde erfolgreich fortgesetzt. Bei sich weiter verringernden Eingängen (1.465) konnte der Bestand von 3.543 Verfahren zum 01. Januar 2022 auf 2.824 zum 31. Dezember 2022 abgebaut werden. Damit gelang den Richterinnen und Richtern des Gerichts binnen eines Jahres eine Reduzierung um 20 %.

Erfreulich ist weiterhin, dass auch die Anzahl der überalterten Verfahren in beachtlicher Weise verringert werden konnte. So wurden von den mehr als zwei Jahre alten Verfahren nahezu 20 % abgebaut (von 1.700 auf 1.363). Bei den noch älteren Verfahren (mehr als drei Jahre alt) konnte sogar binnen eines Jahres eine Reduzierung um mehr als 30 % erreicht werden (von 1.166 auf 794).

Ferner konnten die Asylverfahren insgesamt aber auch im Verhältnis zur Gesamtzahl der noch anhängigen Verfahren deutlich abgebaut werden. Zum Ende des Jahres 2022 waren von ursprünglich 1.515 noch 1.043 Asylverfahren anhängig (jetzt noch 37 % des Gesamtbestandes).

Die Verfahrenslaufzeiten konnten gleichermaßen verkürzt werden, sind allerdings insgesamt gesehen noch deutlich zu hoch. So liegt die durchschnittliche Laufzeit der Klageverfahren bei ca. 32 Monaten, während die Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes im Durchschnitt binnen zwei Monaten einer Erledigung zugeführt werden konnten.

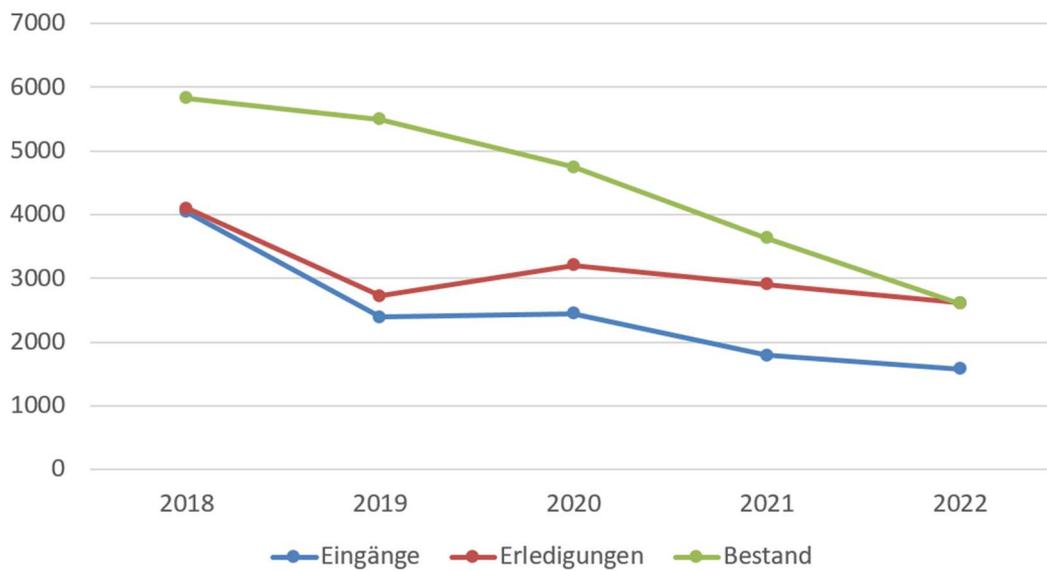
Auch wenn angesichts der personellen Verstärkung von einer „Trendwende“ gesprochen werden kann, die sich weiter fortsetzt, zeigen die Verfahrenslaufzeiten wie auch der Umstand, dass von den 2.824 anhängigen Verfahren immer noch ca. die Hälfte älter als zwei Jahre ist, dass bei wieder zu erwartenden steigenden Fallzahlen etwa im Asylbereich die Personalausstattung auf hohem Niveau gesichert werden muss. Schon im Jahr 2022 standen von den nominell 29 Richterinnen und Richtern dem Gericht für Rechtsprechungsaufgaben lediglich 21 zur Verfügung.

VPräsVG Andreas Koark

### 3. Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder)

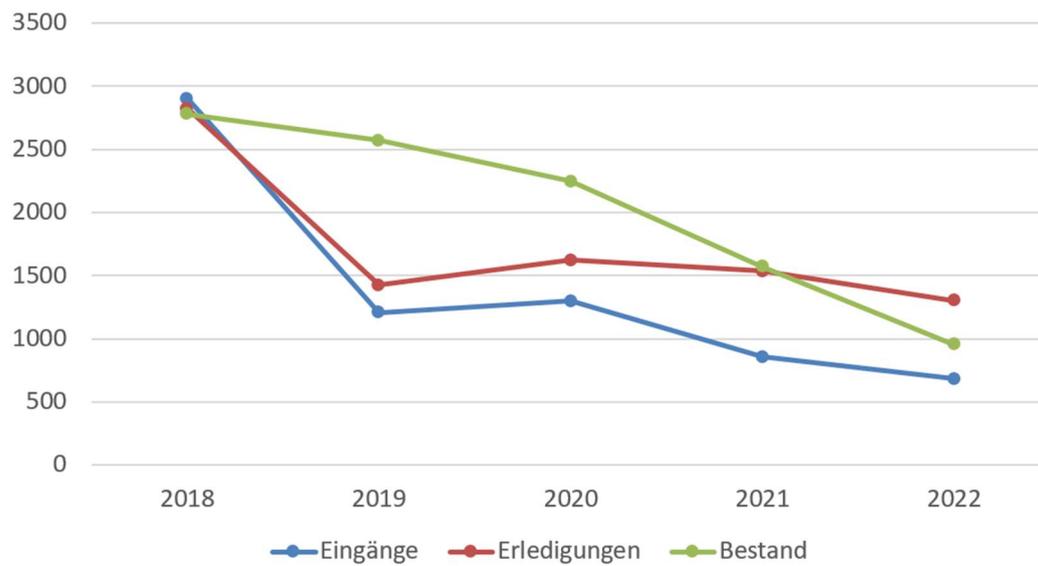
**Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:**

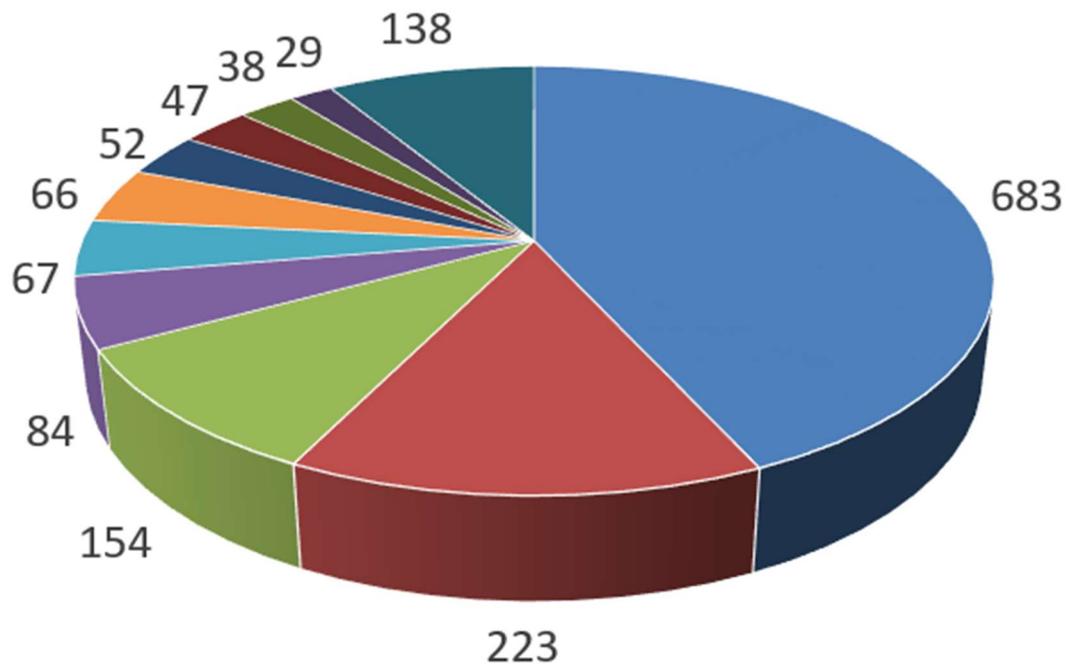
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	4.047	4.102	5.831
2019	2.393	2.723	5.502
2020	2.447	3.205	4.750
2021	1.792	2.907	3.635
2022	1.581	2.613	2.603



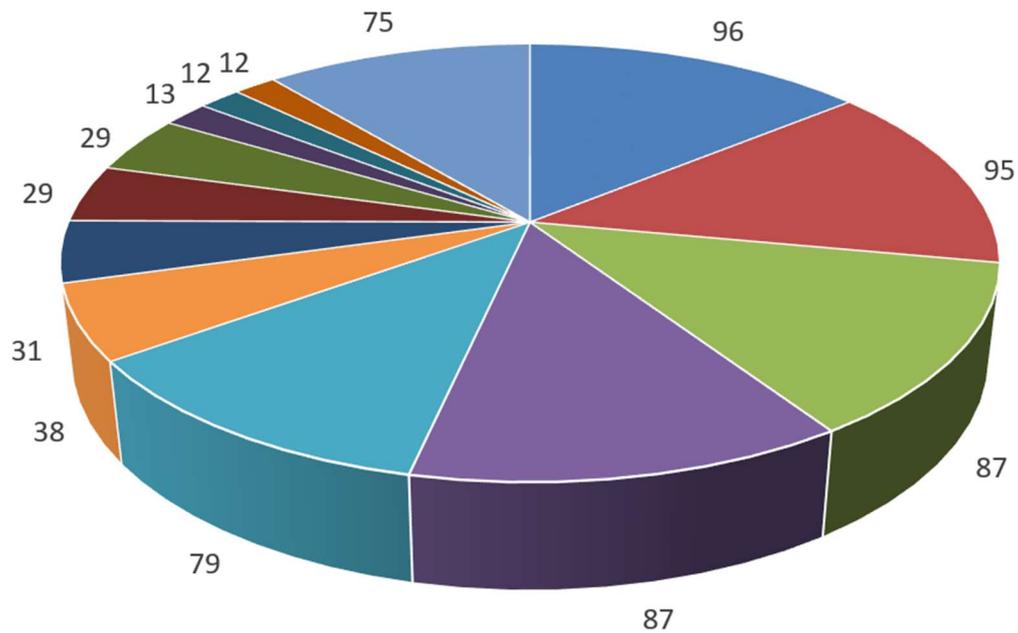
**Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:**

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	2.908	2.823	2.782
2019	1.209	1.426	2.571
2020	1.298	1.624	2.248
2021	856	1.535	1.573
2022	683	1.302	955



**Eingänge im Jahr 2022 nach Sachgebieten:**

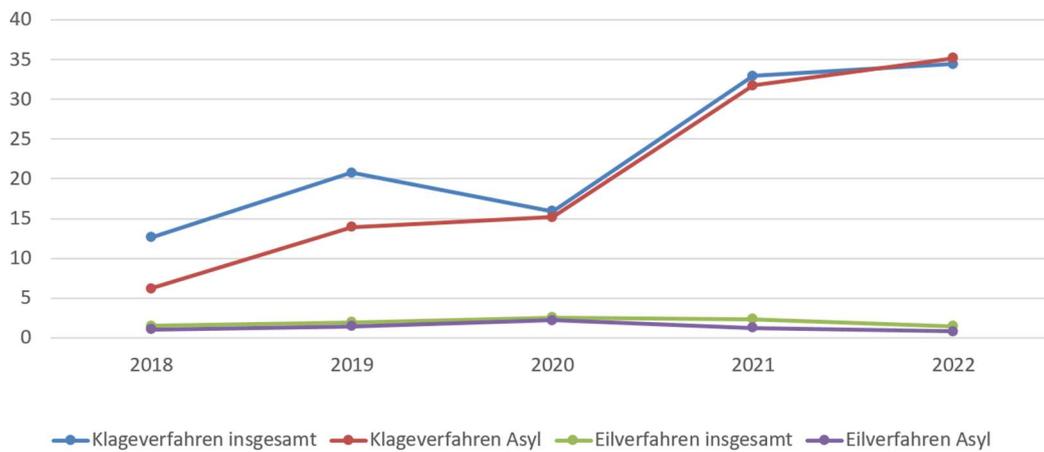
- Asylrecht 683
- Abgabenrecht 223
- Polizei-, Ordnungs- u. Wohnrecht 154
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht 84
- Ausländerrecht 67
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 66
- Recht d. öffentlichen Dienstes 52
- Umweltrecht 47
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 38
- Sonstiges 29
- restliche Verfahren 138

**Eingänge Asyl im Jahr 2022 nach Herkunftsländern:**

- Russische Föderation 96
- Syrien 95
- Kamerun 87
- Kenia 87
- Afghanistan 79
- Somalia 38
- Pakistan 31
- Sudan 29
- Vietnam 29
- Mazedonien 13
- Eritrea 12
- Tschad 12
- Sonstige Länder 75

### Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2018	12,62	6,17	1,48	1,06
2019	20,76	13,94	1,93	1,46
2020	15,91	15,19	2,57	2,2
2021	32,95	31,74	2,36	1,26
2022	34,44	35,20	1,44	0,82



### Personalausstattung:

Jahr	Richterarbeitskraft*
2017	19,08
2018	23,44
2019	23,68
2020	22,87
2021	26,50
2022	24,81

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

Sowohl die Eingänge (um 12 %) als auch die Erledigungen (um 10 %) sind im Jahr 2022 im Jahresvergleich zurückgegangen. Letzteres ist vor allem darauf zurückzuführen, dass einerseits personelle Ausfälle (Abordnung, Elternzeit, längere Erkrankung) zu verzeichnen waren, andererseits der Fokus auf der Abarbeitung des nach wie vor sehr hohen Altbestandes lag, was seinen Niederschlag wiederum in der deutlich gestiegenen Verfahrenslaufzeit bei den Klageverfahren (von 32,95 auf nunmehr 34,44 Monate) findet. Gleichzeitig ist es dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) aber gelungen, im Bereich der Eilverfahren mit 1,44 Monaten in „klassischen“ bzw. 0.82 Monaten in Asylverfahren noch einmal wesentlich kürzere Laufzeiten zu erreichen, was dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz auch in komplexen und mitunter sehr anspruchsvollen Eilverfahren gerecht wird.

Von den Ende 2022 anhängigen 2.603 Verfahren sind etwa 37 % asylrechtliche und etwa 17 % abgabenrechtliche Verfahren. Im Übrigen verteilen sich die offenen Verfahren über sehr viele unterschiedliche Rechtsgebiete. Bei den Asylverfahren betreffend die meisten Anhänge die Herkunftsländer Syrien, Afghanistan, Russische Föderation und Kenia.

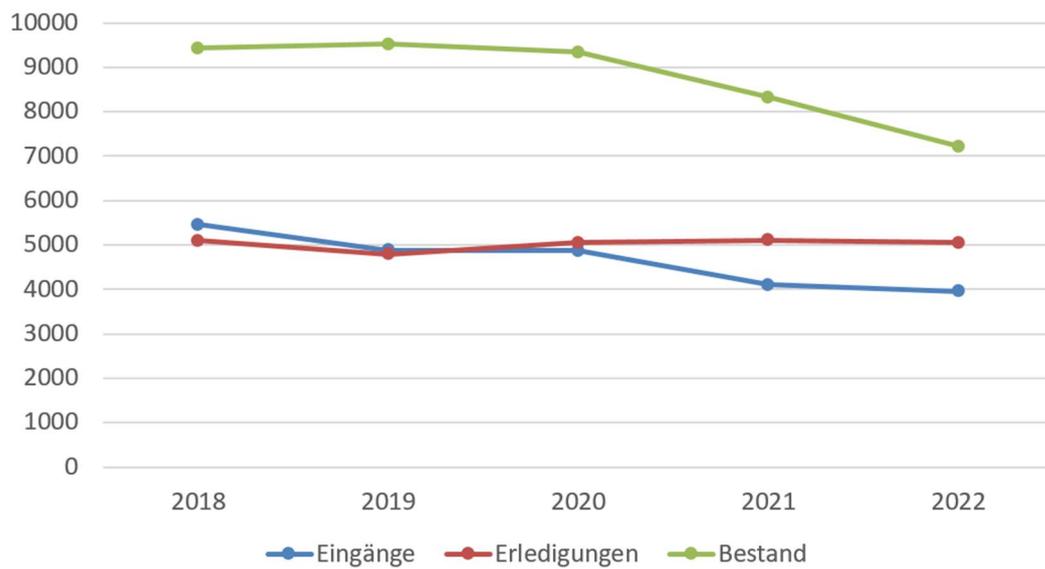
Während des Geschäftsjahres 2022 konnte die Anzahl der über zwei Jahre alten Verfahren immerhin um ein Drittel abgearbeitet werden; von den noch älteren Verfahren konnten 47 % erledigt werden. Bei einer annähernd gleichbleibenden Personalausstattung darf angesichts der momentan vergleichsweise verhaltenen Situation bei den Neueingängen mittelfristig eine Entspannung der Belastung des Gerichts und eine sich kontinuierlich verkürzende Verfahrenslaufzeit auch bei den Klageverfahren erwartet werden.

PräsVG Wilfried Kirkes

#### 4. Verwaltungsgericht Potsdam

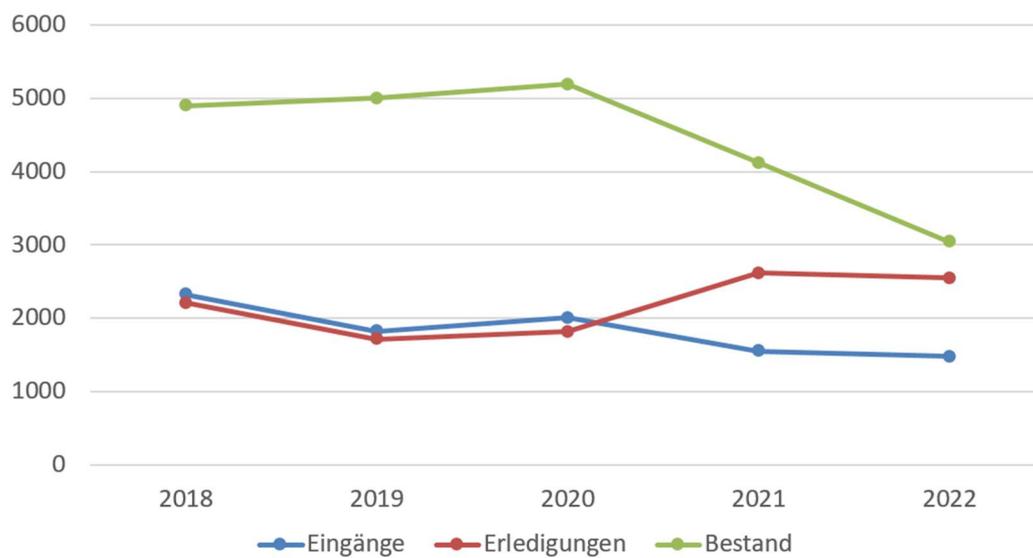
Eingänge, Erledigungen und Bestand insgesamt:

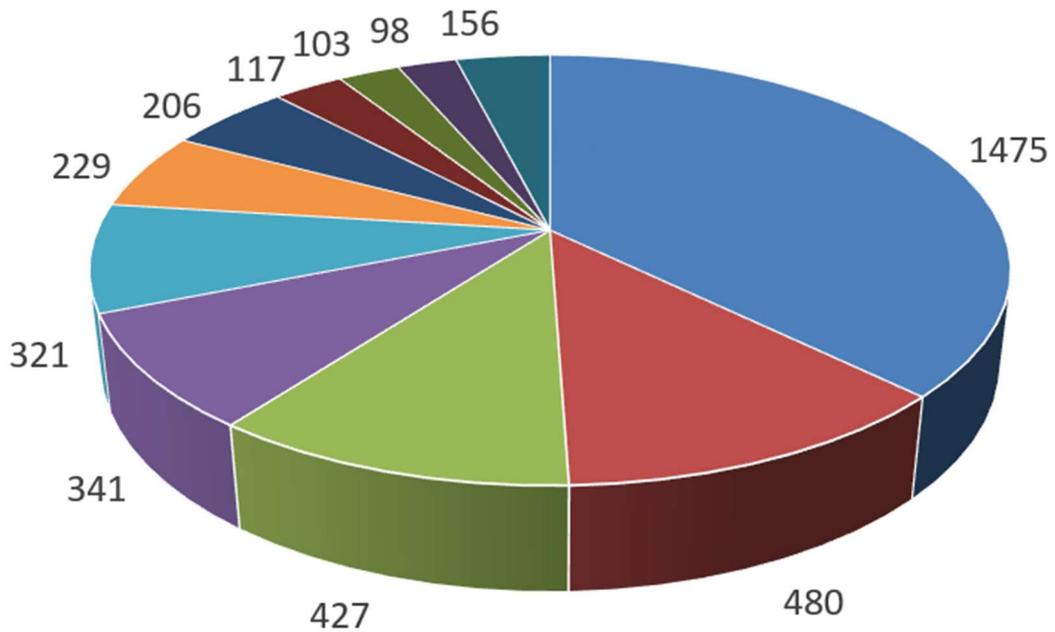
Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	5.454	5.100	9.430
2019	4.883	4.788	9.518
2020	4.865	5.049	9.336
2021	4.109	5.107	8.328
2022	3.953	5.050	7.225



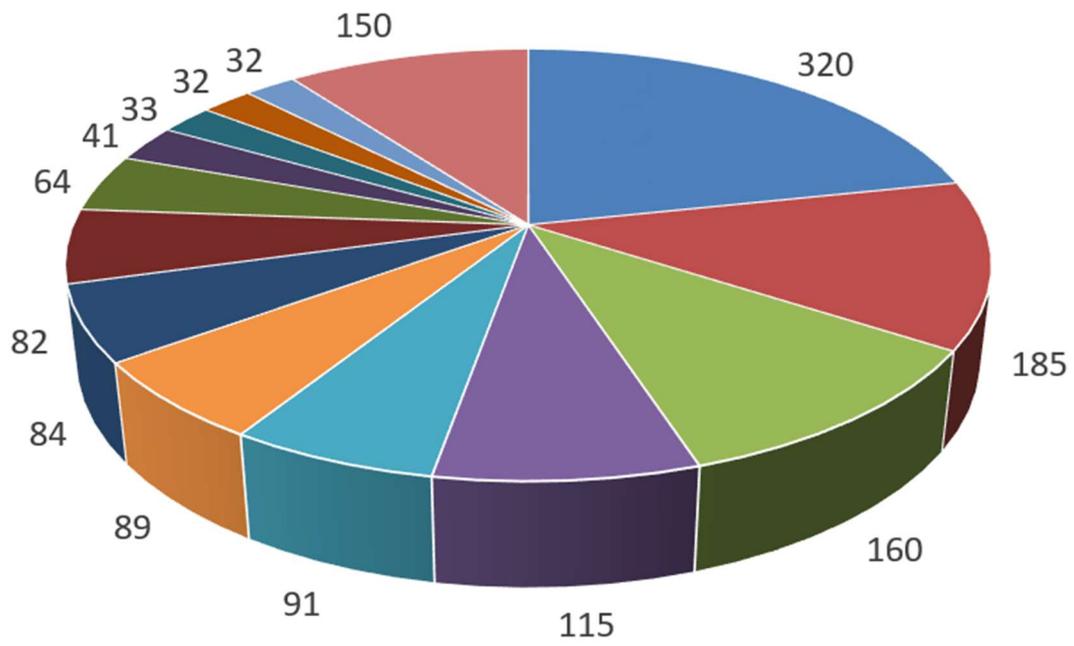
**Eingänge, Erledigungen und Bestand Asyl:**

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Bestand zum Jahresende
2018	2.326	2.211	4.900
2019	1.825	1.715	5.003
2020	2.003	1.814	5.192
2021	1.550	2.617	4.117
2022	1.478	2.545	3.045



**Eingänge im Jahr 2022 nach Sachgebieten:**

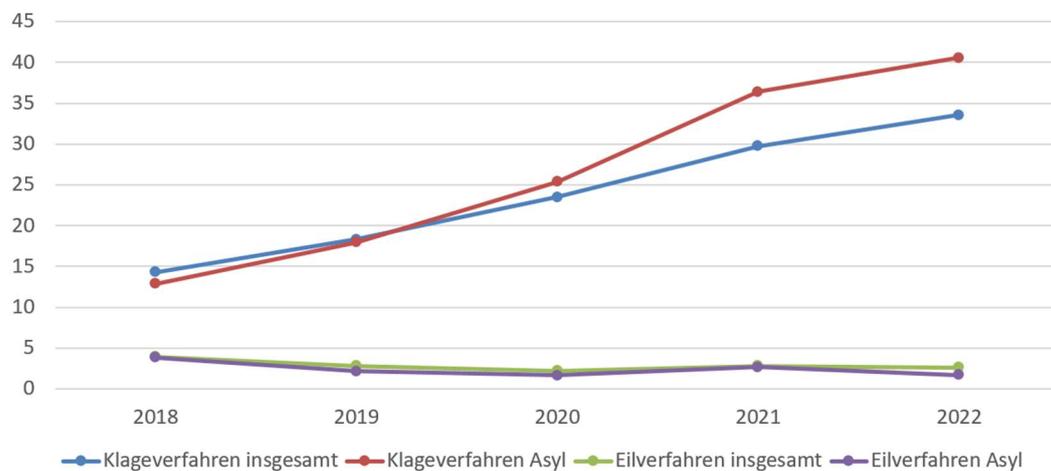
- Asylrecht 1475
- Abgabenrecht 480
- Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht 427
- Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- u. Städtebauförderungsrecht 341
- Sozial-, Jugendschutz-, Kindergarten- u. Kriegsfolgenrecht 321
- Bildungsrecht u. Sport, NC-Verfahren 229
- Recht d. öffentlichen Dienstes, Disziplinarrecht, berufsgerichtliche Verfahren 206
- Wirtschafts- u. Wirtschaftsverwaltungsrecht 117
- Umweltrecht 103
- Sonstiges 98
- restliche Verfahren 156

**Eingänge Asyl im Jahr 2022 nach Herkunftsländern:**

- Irak 320
- Syrien 185
- Türkei 160
- Russische Föderation 115
- Kamerun 91
- Afghanistan 89
- Georgien 84
- Iran 82
- Kenia 64
- Somalia 41
- Pakistan 33
- Armenien 32
- Libanon 32
- Sonstige Länder 150

**Dauer der erledigten Streitsachen in Monaten:**

Jahr	Klageverfahren insgesamt	Klageverfahren Asyl	Eilverfahren insgesamt	Eilverfahren Asyl
2018	14,33	12,87	3,94	3,86
2019	18,30	17,98	2,83	2,20
2020	23,51	25,40	2,21	1,65
2021	29,77	36,43	2,85	2,70
2022	33,59	40,57	2,64	1,71

**Personalausstattung:**

Jahr	Richterarbeitskraft*
2018	40,67
2019	39,85
2020	43,39
2021	44,12
2022	46,20

\*im Jahresdurchschnitt bei dem Gericht tätige Richterinnen und Richter abzüglich von Zeiten längerfristiger Erkrankungen und ohne Abzug von Verwaltungsanteilen

Bei dem Verwaltungsgericht Potsdam gab es im Jahr 2022 hinsichtlich der Eingänge wie auch der Erledigungen eine im Vergleich zum Vorjahr in etwa stabile Entwicklung, also insbesondere keine nennenswerten Rückgänge. Die Zahl der Erledigungen lag um rund 1.100 Verfahren über der Zahl der Neueingänge, entsprechend stark ist der Bestand abgebaut worden. Positiv ist besonders, dass die Richterinnen und Richter des Verwaltungsgerichts Potsdam 2.582 Verfahren erledigen konnten, die bis Ende 2020 eingegangen waren. Dies hat bei den Laufzeiten für die Hauptsacheverfahren zu einem Anstieg um knapp vier Monate auf 33,59 Monate geführt.

Die Altersstruktur der Bestände konnte damit weiter verbessert werden, auch wenn die Rahmenbedingungen dafür aufgrund der unverändert gebliebenen Eingangslast vergleichsweise weniger günstig waren. Da von den Ende 2022 noch anhängigen 7.225 Verfahren fast 46 Prozent (3.323 Verfahren) schon vor mehr als 24 Monaten eingegangen waren, bedarf es auch im Jahr 2023 weiterhin großer Anstrengungen dafür, den Prozess des Abbaus der Altverfahren fortzuführen und zu intensivieren.

Zu weiteren Einzelheiten der Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Potsdam verweise ich auf die Pressemitteilung vom 4. Januar 2023, welche auf der Homepage des Gerichts publiziert ist.

PräsVG Dr. Jan Bodanowitz